

E 1878/92  
 Dörnshagen  
 Flur 8  
 1:1000  
 Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Grundstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.  
 Der Landrat des Landkreises Kassel  
 KATASTERAMT  
 Kassel, den 18.12.1992



BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "DIE SOHRETRIESCHE"  
 IM ORTSTEIL DÖRNHAGEN  
 3. ÄNDERUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I, II, III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- NICHTÜBERBAUBARER BEREICH
- ÜBERBAUBARER BEREICH
- ← FIRSTRICHTUNG

DACHFORMEN

S SATTELDACH

DACHNEIGUNG Z.B. 25° - 30°

■ VORHANDENE BEBAUUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

MAX. MITTLERE AUSSENWANDHÖHE

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- FUSSWEGE
- P OFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- P RUHENDER VERKEHR (PARKEN)
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- BAUME (ANPFLANZUNGEN)
- BAUME (ZU ERHALTEN)
- - - GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

Festsetzungen durch Text

Geschosszahl

Wenn im Rahmen der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und der Vorschriften der Hessischen Bauordnung Keller- und Dachgeschosse als zusätzliche Vollgeschosse entstehen, können diese ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Grund- und Geschossflächenzahl und die maximale mittlere Außenwandhöhe nicht überschritten werden.

WA	
I	○
S	25° - 30°
0,4	0,5
5,50	

WA	
I	○
S	20° - 25°
0,4	0,5
5,50	

WA	
III	○
S	20°
0,4	0,5

VERFAHRENSVERMERKE

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes beschlossen durch die Gemeindevertretung am 03.12.1992.  
 Die öffentliche Beteiligung vom 17.12.1992 - 22.01.1993.  
 Der Änderungsentwurf ist in der Zeit vom 18.03.1993 bis 19.04.1993 öffentlich ausgelegen.  
 Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes ist als Satzung gemäß § 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 08.07.1993 beschlossen worden.  
 Der Änderungsentwurf ist als Satzung gemäß § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.  
 Verfügung vom 7. Dez. 1993, Az: 34-FULDBRÜCK M  
 Regierungspräsidium Kassel  
 im Auftrage

5. Die Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes war gemäß Hauptsatzung mit Ablauf des 05. Jan. 1994 vollendet.  
 Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.  
 Der Gemeindevorstand  
 Müller, Bürgermeister

